27. Belche Bedeutung hat die Auflassungserklärung des Mleinberechtigten, der sie zusammen mit dem vermeinilichen Mitberechtigten abgibt, weil er glaubt, nur Mitberechtigter zu sein? BGB. §§ 873, 925, 2040.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai i. S. B. (Kl.) w. C. (Bekl.). VI 543/28.

> I. Landgericht Berben. II. Oberlandesgericht Celle.

D. M. war eingetragener Eigentümer eines in die Hannöversche Höservlle eingetragenen Grundstücks in E. Krast Anerbenrechts ging dieses Ende 1913 nach seinem Tode auf seinen Sohn D. H., nach dessen Tode auf die Witwe des D. M. und nach deren Tode im Januar 1924 auf ihren Enkel J. D. H. über. Das Grundbuch war nicht berichtigt worden. Die hinter D. M. und D. H. M. sür die Miterben ausgestellten Erbscheine erwähnten nichts don der Sondernachsolge in den Hof. Die Miterben, darunter J. D. H., nahmen an, das Grundstück gehöre allen Miterben, und verlauften es in Teilen an verschiedene Personen, das Kestgrundstück durch Vertrag vom Februar 1924 "als Erden und Erbeserben" des D. H. an den Beklagten. Da dieser seiner Verpflichtung, einen Teil des Kauspreises noch vor der Auflassung zu zahlen, nicht nachsam, setzen sie ihm dazu gemäß § 326 BGB. eine Frist und verlangten nach deren frucht-

losem Ablauf Schadensersatz wegen Richterfüllung, da sie das Grundstüd anderweitig billiger verkauft hatten. Die Mägerin klagte als Miterbin unter anderem auf Zahlung eines entsprechenden Betrags an die Miterben. Der Beklagte wendete unter anderem ein, die Miterben könnten auf Grund des Kausbertrags keinen Schadensersatz verlangen, da sie gar nicht in der Lage gewesen wären, eine rechtswirksame Auskassungserklärung abzugeben.

Im Grundbuchversahren wegen der anderen ausgelassenen Grundstückteile hat das Kammergericht als Gericht der weiteren Beschwerde die Rechtswirksamkeit der Auflassungen angenommen. Im Rechtsstreit hat das Landgericht der Klage stattgegeben, das Oberslandesgericht aber den Schadensersahanspruch abgewiesen, weil es annahm, eine Auflassung, die J. D. H. als Miterbe erklärt hätte, wäre zur Sigentumsübertragung nicht geeignet gewesen. Die Kevision der Klägerin sührte zur Aushebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Grünbe:

Mit Recht geht das Berufungsgericht bavon aus, das die Erben Dt. bem Beklagten bas Grundstück verkaufen konnten, auch wenn es nicht in ihrem Eigentum stand, daß lie, da der Beklagte seinen Bertraaspflichten nicht nachkam, an sich ben Weg bes § 326 BGB. beschreiten konnten und daß die Klägerin als Miterbin berechtigt ist. ben baraus sich ergebenden Schabensersakanspruch zugunsten der Erben geltend zu machen. Richtig ist es auch, daß die Erben rechtswirksam eine Frist nur setzen konnten, wenn sie selbst erfüllungsfähig und shereit waren. Das lettere verneint das Berufungsgericht. Es meint: Es hätten wohl alle Erben, barunter auch R. D. H. bie Auflassung erklärt. Das Eigentum wäre aber tropbem nicht auf den Beklagten übergegangen. Denn J. D. H. würde die Auflassungserklärung nur als Witerbe, nicht als Alleineigentumer abgegeben haben. und diese Erklärung wurde nicht ausgereicht haben, um das ihm allein zustehende Sigentum auf den Beklagten zu übertragen. Das Berufungsgericht hat sich damit in bewusten Gegensat zu der Entscheidung des Kammergerichts in der Grundbuchsache gesetzt. Dieser Standpunkt bes Berufungsgerichts kann nicht als gerechtfertigt erachtet werden. Gemäß § 2040 BGB. können die Miterben über einen Nachlakgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen. Es ist also bazu zwar eine übereinstimmende Erklärung der Miterben erforderlich, aber iebe einzelne Erklärung ist nicht auf einen Anteil am Gegenstand gerichtet, sondern betrifft ben ganzen Gegenstand. Bei der Auflassung erklärt also jeder Miterbe sein Einverständnis mit der Rechtsänderung wegen des ganzen Grundstücks. Das Entscheidende ist, daß der Veräußerer sein Einverständnis mit der Eintragung bes Erwerbers erklärt und daß er berechtigt ist, über das Grundstüd zu verfügen. Bei der abstrakten Natur der Auflassung kommt es nicht entscheidend barauf an, daß der Auflassende sich der Art und bes Umfanges seines Rechts bewuft ist. Er will jedenfalls die Rechte, die er am Grundstud hat, zugunsten des Erwerbers aufgeben. Und diese Erklärung ist rechtswirksam, auch wenn er glaubt, nur Mitberechtigter als Miterbe zu sein, tatsächlich aber ber Alleinberechtigte ist, und wenn auch die anderen Miterben noch die gleiche Erklärung abaeben. Es kann bann böchstens in Frage kommen, ob er etwa seine Auflassungserklärung wegen Arrtums anfechten tann. Db eine folde Ansechtung wirksam ware, ob J. D. Hie erklärt hatte und welche Bedeutung die Annahme, er würde im Falle der Auflassung eine solche Ansechtung vorgenommen haben, für die Frage der Fristsekung und des Schadensersates hat, braucht hier nicht erörtert zu werben, da es bisher an jeder Klärung der dafür in Betracht kommenden Tatfragen fehlt. . . .